SATZUNG DES RATES DER EUCOR STUDIERENDEN

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 5 Juni 2009 beschlossen.

Es existiert eine französische Version dieser Satzung. Im Falle von falschen Übersetzungen oder Zweifelsfällen steht die Französische Version über der Deutsche.

§ 1: Name, Eintrag im Vereinsregister, Geschäftsjahr

Der Verein wurde am 5. Juni 2009 unter dem Namen Rat der EUCOR Studierenden / Conseil des Etudiants d'EUCOR (RdEUCORS/CEEUCOR) gegründet. Er besteht bis zu seiner Auflösung gemäß Artikel 25.
Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister der Stadt Strasbourg und stellt eine juristische Person dar.
Beginn und Ende des Geschäftsjahrs wird in der Geschäftsordnung des Vereins festgelegt.

§ 2: Ziele

Der RdEUCORS/ CEEUCOR hat zum Ziel:

1) Die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Studierenden-Vertretungen der Partner-Universitäten
2) Die Förderung des EUCOR Gedankens und besonders die Mobilität im Rahmen von EUCOR

§ 3: Mittel des Vereins zur Verwirklichung dieser Ziele

Um seine Ziele zu erreichen nutzt der Verein folgende Mittel:

1) Die Organisation von Reisen zwischen den Universitätsstädten des EUCOR Netzwerkes, als Austauschprogramme und um den universitären Tourismus zu fördern.
2) Die Organisation von Konferenzen und kulturellen Veranstaltungen jeder Art
3) Die Förderung des studentischen und ehrenamtlichen Engagements der Studierenden durch sowohl zeitlich begrenzte als auch unbegrenzte Aktionen
4) Die Nutzung aller zur Verfügung stehenden Mittel zur Erreichen der erstgenannten Ziele

§ 4: Sitz

Der Sitz des Vereins ist Strasbourg, 1 place de l'Université.

§ 5

Der Rat der EUCOR Studierenden / Conseil des Étudiants d'EUCOR ist politisch unabhängig. Es ist ihm nicht gestattet sich zu ethnischen oder religiösen Angelegenheiten zu äußern.

§ 6: Mitglieder

Mitglieder des Vereins können juristische Personen, insbesondere die Studierendenvertretungen der fünf Universitäten des EUCOR Netzwerkes, und natürlichen Personen sein.

1.) Vollwertige Mitglieder
Diejenige Studierendenvertretung, welche die Mehrheit der Studierenden einer Universitätsstadt des EUCOR Netzwerkes vertritt, wird als vollwertiges Mitglied angesehen.

2.) Assoziierte Mitglieder
Alle anderen studentischen Vertretungen, welche in einer Universitätsstadt des EUCOR Netzwerkes präsent sind, werden als assoziierte Mitglieder angesehen.

3.) Gründungsmitglieder
Gründungsmitglieder sind die juristischen und natürlichen Personen welche an der Gründung des Rates der EUCOR Studierenden / Conseil des Étudiants d'EUCOR teilgenommen haben.
Die Gründungsmitglieder haben keinerlei Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

Die Geschäftsordnung regelt die Verfahrensweise zur Einordnung einer studentischen Vertretung als vollwertiges oder assoziiertes Mitglied.

§ 7: Aufnahme neuer Mitglieder

1)Vollwertige Mitglieder
Studentische Vertretungen die eine Aufnahme in den RdEUCORS/ CEEUCOR wünschen, wenden sich schriftlich an das ständige Sekretariat. Dieses leitet das Gesuch an die Mitgliederversammlung weiter.
Die Mitgliederversammlung spricht sich einstimmig für die Aufnahme einer studentischen Vertretung aus. In diesem Fall wird die studentische Vertretung Mitglied des RdEUCORS / CEEUCOR mit zwei Stimmberechtigten.

2)Assoziierte Mitglieder
Studentische Vertretungen die eine Aufnahme als assoziiertes Mitglied wünschen, wenden sich schriftlich an das ständige Sekretariat. Dieses leitet das Gesuch an die Mitgliedsversammlung weiter.
Die Mitgliederversammlung spricht sich einstimmig für die Aufnahme einer studentischen Vertretung aus. In diesem Fall wird die studentische Vertretung Mitglied des RdEUCORS / CEEUCOR mit beratender Stimme.

§ 8

Die Mitgliedschaft erlischt für:
1) Vollwertige Mitglieder
   a) durch schriftliche Austrittserklärung an die Mitgliederversammlung, adressiert an das ständige Sekretariat.
   b) durch Auflösung des Vereins
2) Assoziierte Mitglieder
   a) durch schriftliche Austrittserklärung an die Mitgliederversammlung, adressiert an das ständige Sekretariat.
   b) durch Auflösung des Vereins

§ 9: Pflichten der Mitglieder

Kein Mitglied des RdEUCORS/ CEEUCOR ist persönlich haftbar für Handlungen des Vereins. Nur das Vereinsvermögen ist vollhaftend.

§ 10

Die Anerkennung dieser Satzung ist Bedingung für die Mitgliedschaft im RdEUCORS/ CEEUCOR

§ 11: Die Mitgliederversammlung

1)Beschließendes Gremium des RdEUCORS / CEEUCOR ist die Mitgliederversammlung.
Diese entscheidet über die Vertretung der Studierenden gegenüber den anderen Akteuren des EUCOR Netzwerkes. Weiterhin ist die Mitgliederversammlung zuständig für die Verwaltung der anfallenden Aufgaben.
2)Die Mitgliederversammlung wird einberufen sollten der Vorsitz oder mindestens drei vollwertige Mitglieder, dies fordern. Mindestens jedoch einmal je Hochschulsemester. Die Einladung für die Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 60 Tage vor der Sitzung.
3) Die Mitgliederversammlung spricht sich einstimmig über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern aus. An der Abstimmung über den Ausschluss darf das auszuschliessende Mitglied nicht teilnehmen.
4) Die Mitgliederversammlung wählt seine/n Vertreter/in in die Präsidiumssitzung der EUCOR Universitäten. Der/Die Vertreter/in hat zur Aufgabe die Vertretung der Mitgliederversammlung in der Präsidiumssitzung und die Verwirklichung ihrer Beschlüsse.
5) Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist erreicht, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten bei der Eröffnung der Sitzung anwesend ist.
Die Mitgliederversammlung fällt ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten. Im Falle der Stimmgleichheit ist die Stimme des/der Präsidenten/in entscheidend.
Die Mitgliederversammlung strebt so fern möglich eine Entscheidung im Konsens an, bevor es zu

einem Wahlgang kommt.
6) Die Mitgliederversammlung beschließt zum Ende jedes Geschäftsjahres die Entlastung der Kasse.
7) Im Falle einer dringenden Entscheidungsfindung kann eine elektronische Stimmabgabe erlaubt werden. Diese kann nur durch Initiative des Präsidenten oder mindestens dreier vollwertiger Mitglieder ausgehen. Eine elektronische Stimmabgabe wird vom ständigen Sekretariat koordiniert.
8) Die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung regelt die weiteren Modalitäten des Ablaufs der Mitgliederversammlung und den Ablauf einer elektronischen Stimmabgabe.

§ 12: Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
   a) Den Delegierten mit beschließender Stimme
Die Delegierten der vollwertigen Mitglieder besitzen jeweils eine wahlberechtigte Stimme. Jede Universität des EUCOR Netzwerkes besitzt zwei (2) Stimmen.
Das Mandat des/der Delegierten eines vollwertigen Mitgliedes, gilt für ein Semester bzw. von einer Mitgliederversammlung zur nächsten.
Die Namen der Delegierten eines vollwertigen Mitglieds müssen dem ständigen Sekretariat mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Diese muss vom ständigen Sekretariat den Mitgliedern mindestens mit 60 Tagen Vorlaufzeit bekannt gegeben werden.
   b) Den Delegierten mit beratender Stimme
Die assoziierten Mitglieder können eine/n Delegierte/n bestimmen, der als Beobachter an den Mitgliederversammlungen teilnehmen kann. Der Name der/des Delegierten muss dem ständigen Sekretariat mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§13: Das ständige Sekretariat

Das ständige Sekretariat wird von einem der studentischen Vertreter des RdEUCORS/ CEEUCOR, nach Wahl durch die Mitgliederversammlung, gestellt. Es unterhält einen permanenten Sitz am Standort dieses Mitglieds.
Das ständige Sekretariat ist beauftragt die Ausrichtung der Mitgliederversammlungen und die Anwendung der Satzung und Geschäftsordnung sicher zu stellen.
Das ständige Sekretariat verwaltet die Kasse des Vereins. Es führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben und bewahrt die Belege auf. Es muss auf Nachfrage eines vollwertigen Mitgliedes einen Kassenbericht erstellen, sowie unaufgefordert zur ersten Mitgliederversammlung eines Kalenderjahres einen Kassenbericht erstellen.
Die weiteren Aufgaben des Sekretariats regelt die Geschäftsordnung.

§ 14: Der Vorsitz

Der Vorsitz wird nach dem Rotationsprinzip von jedem vollwertigen Mitglied des RdEUCORS/ CEEUCOR für die Dauer einem Jahr ausgeführt.
Die Mitgliederversammlung bestimmt die Rotationsordnung zwischen den verschiedenen Studierenden-Vertretungen. Diese Ordnung wird ohne Ausnahme eingehalten sollte sie nicht zwei

Semester vor ihrem Ende neu geregelt werden.
Das vollwertige Mitglied, welches den Vorsitz inne hat, bestimmt eine/n stellv. Vorsitzende/n, deren/dessen Aufgabe die Koordination der Aktionen des RdEUCORS/ CEEUCOR ist, sowie eine/n Schatzmeister/in, welche/r für die ordnungsgemäße Kassenführung des RdEUCORS / CEEUCOR verantwortlich ist.
Die Mitgliederversammlung kann einstimmig den/die Vorsitzende/n abwählen. An der Abstimmung über die Abwahl des/r Vorsitzenden übernimmt das Mitglied, das den Vorsitz innehat, nicht teil. Im Falle einer Abwahl übernimmt das in der Rotationsordnung nächstfolgende Mitglied den Vorsitz.
Der Antrag auf Abwahl muss schriftlich mindestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe von Gründen dem ständigen Sekretariat mitgeteilt werden. Der Vorstand muss vor der Abstimmung angehört werden.

§ 15

Der/Die Vorsitzende ist der/die gesetzliche Vertreter/in der Organisation, die den Vorsitz inne hat. Er/Sie ist der/die gesetzliche Vertreter/in des Vereins. Er/Sie ist befugt für den Verein juristisch tätig zu werden sofern seine/ihre Handlungen den Zielen des Vereins entsprechen.
Er/Sie sitzt den Mitgliederversammlungen vor. Er/Sie hat das Recht über die Verteilung der Finanzmittel des Vereins zu entscheiden. Jede Übertragung seiner/ihrer Rechte an andere Personen als das ständige Sekretariat, bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 16: Aufgaben des Vorsitzes

1) Der Vorstand organisiert die halbjährliche Mitgliederversammlung.
2) Der Vorsitz vertritt den RdEUCORS/ CEEUCOR nach außen, in Abstimmung mit dem/der Vertreter/in in der Präsidiumssitzung von EUCOR.
3) Der Vorstand koordiniert und informiert die Mitglieder des Vereins. Darüber legt er auf der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.
4) Der Vorstand entscheidet im Konsens über die Finanzmittel des Vereins.

§ 17

Es wird ein Archiv mit den Protokollen aller Mitgliederversammlungen und sonstigen Tätigkeiten des Vereins geführt. Diese müssen von/vom der/dem Vorsitzenden und dem ständigen Sekretariat gegengezeichnet werden.

§ 18: Die Vertretung in der Präsidiumssitzung von EUCOR

Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Repräsentanten/in für die Präsidiumssitzungvon EUCOR aus der Mitte der Delegierten, der vollwertigen Mitgliedern des Vereins.
Der/Die Repräsentant/in des RdEUCORS / CEEUCOR hat zur Aufgabe die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in die Präsidiumssitzung von EUCOR zu tragen.
Diese/r Repräsentant/in ist für die Dauer einer Ratsversammlung gewählt.

§ 19

Jedes Mitglied, jede/r Delegierte/r und jede/r Repräsentant/in des RdEUCORS / CEEUCOR muss volljährig und geschäftsfähig sein.

§ 20: Geschäftsordnung

Es wird eine Geschäftsordnung aufgestellt. Diese regelt alle internen Angelegenheiten des RdEUCORS/ CEEUCOR, insbesondere jene Modalitäten die nicht explizit durch die vorliegende Satzung geregelt werden.
Die Geschäftsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 21: Statutenänderungen

Das vorliegende Statut kann durch eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung geändert werden. Die gewünschten Änderungen müssen als Tagesordnung rechtzeitig bekannt gemacht werden. Statutenänderungen sind mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.

§ 22: Finanzen

Die Einnahmen des Vereins gliedern sich in:
a) Die Einnahmen aus verzinslichem Kapital sowie Mieteinnahmen aus Immobilien und anderen Objekten
b) Subventionen durch den Staat, staatlichen Körperschaften, öffentlichen Einrichtungen sowie alle weiteren Institutionen
c) Spenden und Erbschaften die ihm zuteil werden.

§ 23

Die Buchführung wird gemäß den Regeln der DOPIK getätigt.

§ 24

Mitglieder die aus dem Verein austreten verlieren jeden Anspruch auf die Aktivpositionen des Vereins. Weiterhin hat der Verein keinerlei Verpflichtung gegenüber ihnen.

§ 25

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung stattfinden. Die Anwesenheit von zwei Dritteln der Delegierten mit

beschließendem Stimmrecht ist erforderlich zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung. Sollte dieses Quorum nicht erreicht werden, kann im Abstand von wenigstens einem Monat eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden.
Eine Auflösung des Vereins wird mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen.

§ 26

Sollte eine Auflösung beschlossen werden, wird die Mitgliederversammlung den oder die juristische bzw. natürliche Person bestimmen, an welche die verbleibenden Vereinswerte übergehen.

§ 27: Übergangsbestimmungen

Das ständige Sekretariat wird vor der erstmaligen Mitgliederversammlung in Basel angesiedelt.
Diese Satzung tritt erst mit der vollständigen Ratifikation durch alle beschlussfassende Instanzen der Mitglieder in Kraft, die da sind:

- le Comité de l'AFGES
- bureau de la Confédération Étudiante – Mulhouse
- das Studierendenparlament der Universität Karlsruhe (TH)
- Studierendenrat der studentischen Körperschaft der Universität Basel
  u-asta Universität Freiburg

Karlsruhe, 5 Juni 2009.

Für l'AFGES (Strasbourg) : Arnaud Willem Président	Für UStA (Karlsruhe) :	Für skuba (Basel) : Lukas Kissling Vorstand
Für la Confédération Étudiante (Mulhouse) : Benjamin Houard Vice-président	Für u-asta (Freiburg) :	Lea Meister
	Paul Parage	